



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00134**  
Datum: 24.09.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Herr Johannes Krause  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Beschluss des Stadtrats zum gemeinsamen Internetauftritt der Kreisvolkshochschule Saalekreis und der Volkshochschule „Adolf Reichwein,, (V/2014/12603), Klage Widerspruch gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, ~~Klage~~ **Widerspruch** gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes in Gestalt der Beanstandungsverfügung vom 08. Juli 2014 zu erheben. **Die Widerspruchsbegründung ergibt sich aus der Begründung des Antrags.**

gez. Johannes Krause  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Die Verfügung ist falsch und geht von falschen Voraussetzungen aus.

Anders als der Widerspruch des Oberbürgermeisters und die Beanstandungsverfügung nahelegen, beinhaltet der Beschluss nicht den Auftrag, den Internetauftritt der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ zu verändern.

Vielmehr beinhaltet den Antrag einen Auftrag mit einer anderen Gebietskörperschaft – dem Saalekreis – über den Aufbau einer neuen gemeinsamen Struktur in Verhandlungen zu treten, die entweder strukturelle Veränderungen bei den Einrichtungen, oder den Abschluss eines Vertrages bzw. einer Zweckvereinbarung oder den Aufbau einer neuen gemeinsam Rechtsform zur Folge hätte. Dabei handelt es sich zweifelsohne nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung.

Der Beschluss sieht vor ein gemeinsames Anmelde-, Zahlungs- und Abrechnungsverfahren beider Volkshochschulen einzurichten. Das von einer gemeinsamen Internetseite ohne weiteres in Gang zu setzen.

Dies ist, nach Auskunft der Verwaltung selbst, aus datenschutz- und kassenrechtlichen innerhalb der Strukturen einer der Volkshochschulen nicht möglich. Um den Beschluss umzusetzen, muss die Stadtverwaltung Halle entweder eine gemeinsame Einrichtung bilden, die die integrierte Anmeldung und Abrechnung betreibt oder gemeinsam mit dem Saalekreis einen Dritten mit diesen Leistungen beauftragen oder, soweit das rechtlich möglich ist, eine Zweckvereinbarung mit dem Saalekreis über die Erbringung der Abrechnungsleistung durch eine der beiden Verwaltungen zu schließen. Jede der denkbaren Varianten geht weit über laufende Geschäfte der Verwaltung hinaus.

Es ist der Verwaltung ihren eigenen Auskünften zufolge bekannt, dass das Anliegen des Antrags nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu lösen wäre.

Die Zulässigkeit ähnlicher Anträge (Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum Kooperationsvertrag Volkshochschulen, V/2013/12185 oder Satzung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) und Entgeltordnung, V/2011/10026) stand bisher nie in Frage.